



Regierungsrat

Luzern, 2. Juli 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 682

Nummer: P 682
Eröffnet: 28.01.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.07.2019 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 795

Postulat Frey Monique und Mit. über die Sanierung aller Fussgängerstreifen inklusive der umgebenden Verkehrssituation, damit sie für die Fussgängerinnen und Fussgänger sicher werden

Die Sicherheit von Fussgängerquerungen ist ein wichtiges Anliegen und wird im Kanton Luzern bereits seit Jahren hoch gewichtet. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) hat sämtliche Fussgängerstreifen auf Kantonsgebiet auf ihre Sicherheit hin überprüft. Rückmeldungen der Polizei, der Behörden aber auch der Bevölkerung helfen, bei Mängeln oder Sicherheitsanfragen besser und gezielter auf die entsprechenden Probleme eingehen zu können und die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Sind Optimierungen nötig oder angezeigt, werden Fussgängerstreifen saniert, baulich angepasst oder auch ersatzlos aufgehoben. Wir erachten es als Daueraufgabe des Kantons, sichere Fussgängerquerungen zu realisieren und zu betreiben.

Die Vorgaben für die Anordnung von Fussgängerstreifen sind im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SVG), in der Signalisationsverordnung (SSV) sowie in den einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) enthalten. Speziell zu beachten sind die Normen SN 640 212, SN 640 240 und SN 640 241. Diese Normen werden von Expertengruppen erarbeitet, regelmässig überarbeitet und gelten für die gesamte Schweiz.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen beurteilt das Team Verkehrsmassnahmen der Dienststelle vif die Fussgängerquerungen insbesondere bei Bauprojekten in Bezug auf die Verkehrssicherheit, sowohl intern für Kantonsprojekte als auch für Externe wie Planer oder Gemeinden und entscheidet abschliessend über die Bewilligung von Fussgängerstreifen. Dabei gelangen folgende Regeln zur Anwendung:

- Eine Fussgängerquerung ist ein Strasseninfrastrukturelement, welches aus verschiedenen Komponenten wie Mittelinsel, Beleuchtung, Warteraum, abgesenkte Randsteine, Signalisation, Sichtdreiecke etc. besteht.
- Der Fussgängerstreifen ist nur eine Markierung, welche das Vortrittsrecht zu Gunsten der Fussgänger regelt und ist somit ein Bestandteil einer Fussgängerquerung.
- Bei der Bewilligung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgängerfrequenz und die Verkehrsbelastung entscheidend.
- Wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist keine Bewilligung zu erteilen.
- Fussgängerquerungen sind wie Bauwerke zu planen, zu projektieren und auszuführen. Sie können nicht per Verkehrsordnung angeordnet werden. Dies trifft auch auf die

Fussgängerstreifen zu. Sie sind nicht als reine Markierung zu verstehen, sondern ebenfalls als Bauwerke und müssen dementsprechend ebenfalls geplant und projiziert werden.

- Bei der Planung und Beurteilung ist zu prüfen, welche Gestaltung für die Fussgängerquerung die Richtige ist.
- Die Fussgängerquerungen sind nach den in den Richtlinien festgelegten Standards zu planen und zu realisieren.

Die Vorgaben bezüglich Beleuchtung, Signalisierung, Sichtweiten und wenn möglich Schutzinseln an Fussgängerstreifen sind klar. Neben dem gesamtschweizerisch geltenden Bundesrecht und den SN-Normen benötigt es keine zusätzlichen Mindestanforderungen auf kantonaler Ebene.

Aufgrund der Überprüfung durch die Dienststelle vif wurde der Stadt Luzern der Auftrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei Fussgängerstreifen auf Stadt- und Kantonsstrassen erteilt. Fussgängerstreifen mit Verbesserungspotential werden innerhalb Jahresfrist bezüglich oben erwähnter Punkte nachgebessert. Auch ist die Dienststelle vif ständig in Kontakt mit den übrigen Gemeinden, um die Sicherheit auf Fussgängerstreifen zu verbessern. Grundsätzlich gelten auch für Gemeinden dieselben Standards wie für den Kanton.

Markierungen oder Signale, welche nicht der Norm entsprechen, können aus Präjudizgründen nicht genehmigt werden. Insbesondere die im Postulat angesprochenen 3D-Markierungen generieren eine starke Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden. Dies ist kontraproduktiv in Bezug auf die Sicherheit und die Erkennbarkeit des Fussgänger- und Radverkehrs.

Fussgängerstreifen werden ersatzlos aufgehoben, wo sie nicht den geltenden Normen und Gesetzen entsprechen. Dies ist beispielsweise – ausser in Ausnahmefällen – von Bundesrechts wegen in Tempo-30-Zonen der Fall. Auch die Frequenzen auf Fussgängerstreifen sind ein wichtiger Punkt zur Wahrnehmung und Nachhaltigkeit. Aufnahmen bei Schulhäusern und neuralgischen Punkten haben gezeigt, dass durch die Markierung eines Fussgängerstreifens die Eigenverantwortung der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, also der Fussgängerinnen und Fussgänger, tendenziell sinkt. Wird lediglich eine Querungshilfe (ohne Markierung) angeboten, wird das Miteinander gefördert und ein Erzwingen des Vortrittsrechts wird nahezu eliminiert. Die Anhaltebereitschaft des Individualverkehrs ist vor allem bei Kindern, aber auch bei Erwachsenen in solchen Zonen enorm hoch. Schulkinder werden durch Instrukturen der Polizei geschult, damit sie Strassen auch ohne Fussgängerstreifen sicher überqueren können. Der Grundsatz „Rad steht - Kind geht“ wird von den Kindern gelebt und trägt zur Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden bei.

In Bezug auf die Minimierung des Unfallrisikos ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass auch das Verhalten der Fussgängerinnen und Fussgänger eine wichtige Rolle spielt. Bei der Analyse der Fussgängerstreifen in der gesamten Schweiz hat sich gezeigt, dass es keinen eigentlichen Zusammenhang zwischen der Unfallhäufigkeit und der Ausgestaltung des Fussgängerstreifens gibt. Dies lässt den Schluss zu, dass die sichere Querung der Fahrbahn in erster Linie vom Verhalten der Fussgängerin oder des Fussgängers sowie der Automobilistin oder des Automobilisten abhängig ist. Die Strasseninfrastruktur nimmt dabei eine untergeordnete Rolle ein. Die gelben Balken auf der Strasse ändern nur das Vortrittsrecht und schützen keinen Menschen vor Unaufmerksamkeit oder Ablenkung. Das effizienteste Sicherheitselement ist der Blickkontakt zwischen den Verkehrsteilnehmenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich beide Verkehrsteilnehmenden gegenseitig wahrnehmen und aufeinander Rücksicht nehmen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Gewährleistung der Sicherheit von Fussgängerquerungen als Daueraufgabe betrachten. Die Dienststelle vif legt bereits heute den Fokus darauf, Fussgängerstreifen dort anzubringen, wo die Sicherheit erreicht werden kann und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Bestehende Fussgängerstreifen werden überprüft

und wo nötig werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen. Anhand der bereits abgeschlossenen Überprüfung aller Fussgängerstreifen entlang von Kantonsstrassen sind wir daran, die notwendigen Massnahmen umzusetzen. Dafür hat Ihr Rat die Sammelrubrik 12 "Verkehrssicherheit Fussgängerstreifen" ins Bauprogramm 2019-2022 für die Kantonsstrassen aufgenommen. Aufgrund dieser Ausgangslage erachten wir das berechtigte Anliegen des Postulats bereits als erfüllt und sehen keinen Handlungsbedarf für zusätzliche Massnahmen oder Anforderungen. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.